IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin ***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch Mag. Martin Artner, Artner WP/StB GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Ludersdorf 201, 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf, über die Beschwerde vom 2. Februar 2017 gegen den Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 31. Jänner 2017 betreffend Einkommensteuer 2015 zu ***Bf-StNr*** nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 6. Oktober 2026 unter Beisein der Schriftführerin ***SF*** zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 279 BAO teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil des Spruches dieses Erkenntnisses.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) erzielte im Jahr 2015 Einkünfte aus Gewerbebetrieb und bewohnte mit seiner damaligen Ehefrau (geschieden seit 2021) seit dem Jahr 2007 in ***Bf1-Adresse Schaden*** ein Einfamilienhaus, welches sich grundbücherlich im Eigentum seiner damaligen Frau befand. Am 20.05.2015 trat aufgrund eines Starkregens, Oberflächenwasser über das Kellerfenster des Heizraumes in den Keller ein und überflutete diesen in Höhe von rund 10 cm.
In der Einkommensteuererklärung 2015 beantragte der Bf unter anderem einen Katastrophenschaden (außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt) in der Höhe von (in der Folge kurz: iHv) 95.286,03 Euro.

Im Zuge eines Ergänzungsverfahrens gab der Bf bzw dessen steuerlicher Vertreter bekannt, dass keine Hilfe aus dem Katastrophenfond des Landes Steiermark beantragt worden sei. Es sei auch kein Gutachten durch das Land erstellt worden.
Hinsichtlich der Versicherungsentschädigungen wurde das Schreiben der Versicherungsanstalt über die erfolgten Leistungen vorgelegt. Des Weiteren wurden die Rechnungsbelege und eine Aufstellung sämtlicher Kosten iHv 115.855,60 Euro vorgelegt. Nach Abzug der Versicherungsentschädigung verbleiben 102.529,10 Euro, wobei der Bf 95.286,03 Euro und seine Frau 7.243,07 Euro als Kosten zur Beseitigung eines Katastrophenschadens (außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt) beantragt haben.

Im Erstbescheid vom 31.01.2017 wurden die beantragten Kosten des Bf mit der Begründung nicht anerkannt, da eine außergewöhnliche Belastung wegen der Beseitigung von Katastrophenschäden grundsätzlich nur jene Person geltend machen könne, die im Zeitpunkt des Schadensfalles Eigentümer des untergegangenen oder beschädigten Wirtschaftsgutes war. Da dies beim Bf nicht der Fall gewesen sei, seien die beantragten Kosten nicht berücksichtigt worden.

Der Bf erhob dagegen am 02.02.2017 das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin aus, dass laut Lohnsteuerrichtlinien RZ 838a ein Wohnungsbenutzer, der nicht gleichzeitig Eigentümer ist, die Reparatur- und Sanierungsaufwendungen nur für den Wohnraum geltend machen könne, der von ihm genutzt wird. Es wurde die erklärungsgemäße Veranlagung beantragt.

Im Mail vom 08.02.2017 wurde abermals bekannt gegeben, dass kein Antrag auf Hilfe aus dem steirischen Katastrophenfond gestellt wurde. Ergänzend wurde ein Schreiben der Gemeinde ***Bf1-Adresse Schaden*** vom 08.02.2017 beigelegt.

Am 06.03.2018 wurde eine Nachschau beim Bf durchgeführt, bei welcher der Bf bekannt gegeben habe, dass am 20.05.2015 ein starker Platzregen vorherrschte. Im Zuge dessen sei Wasser über das Kellerfenster, welches grundsätzlich immer geöffnet sei, in den Heizraum eingedrungen. Von dort seien die weiteren Räumlichkeiten überflutet worden. Ausgetreten sei das Wasser im Einfahrtsbereich neben der Garage. Über den Schaden (Schadensdokumentation) wurden der Finanzbehörde Fotos ausgehändigt. Im Zuge des Lokalaugenscheins wurden von den besichtigten und sanierten Räumlichkeiten Fotos angefertigt. Weiters sei im Rahmen der Schadensbeseitigung eine Stützmauer errichtet worden, um einen wiederholten Wassereintritt abwenden zu können. Im Zuge dieser Arbeiten habe man auch die Drainage neu errichtet. Ebenso sei auch die Heizung beschädigt worden, wobei Elektroteile ausgetauscht worden seien. Auch der Boden und die Mauer im Weinkeller seien neu errichtet worden. Ursprünglich habe sich hier ein Holzaufbau und darauf ein Korkboden befunden. Auf Nachfrage der Finanzbehörde, ob der Regen auch auf anderen Grundstücken Schäden verursachte, sei dies vom Bf verneint worden.

Mit Schreiben der Versicherungsanstalt der „***Versicherung***“ vom 27.02.2018 wurde das zuständige Finanzamt darüber informiert, dass am 26.05.2015 eine Befundaufnahme am Schadensort durch einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen erfolgt sei. Über Auftrag der Versicherungsanstalt wurde die Schadenshöhe beim Wohnhaus des Bf und seiner damaligen Ehefrau anhand eines Gutachtens festgestellt. Laut beigelegtem Gutachten vom 02.06.2015 wurde der Schaden in folgendem Umfang festgestellt:

„……durch das obige Geschehen wurde im Keller Wohnhaus kausal im Vorraum 44,00 m² Malerei, WI Raum 24,00 m² Malerei, Bibliothek 9,00 m² Parkettboden 27,00 m² Malerei, Zimmer, 15,00 m² Parkettboden 33,00 m² Malerei, Diele 49,00 m² Malerei Schlafzimmer 16,00 m² Parkettboden, 35,00 m² Malerei, Partyraum 17,00 m² Korkfertigparkett, Pumpe für Holzpelletsheizung, 4 St, Couch, Bettwäsche, Perserteppiche Größe 350/400 cm, 200/300 cm, Schrank 120/60 cm, Regal Größe 100/50/200 cm beschädigt……“.

Des Weiteren erfolgte im Rahmen des Gutachtens eine Wertermittlung der Wiederherstellungskosten der beschädigten Räume und Gegenstände.

Mit abweisender Beschwerdevorentscheidung vom 20.04.2018 führte die belangte Behörde in der gesonderten Bescheidbegründung aus, dass sämtliche mit der Errichtung der Stützmauer angefallenen Kosten nicht absetzbar seien. Es würde sich um Vorsorgekosten handeln, welche nicht unter § 34 Abs 6 EStG 1988 fallen würden. Unter den Begriff Katastrophenschaden iSd § 34 Abs 6 EStG 1988 würden nur außergewöhnliche Schadensereignisse fallen und ein örtlich begrenzter Starkregen sei nicht als Schadensereignis mit Katastrophencharakter zu beurteilen. Da es sich im Anlassfall um eine lokal eingegrenzte Überflutung des Eigenheims durch Starkregen handelte, liege kein Katastrophenschaden iSd § 34 Abs 6 EStG 1988 vor. Es sei jedoch zu überprüfen ob die Aufwendungen zur Sanierung des Kellers eine außergewöhnliche Belastung im Sinne der Bestimmung des § 34 Abs 1 bis 5 EStG 1988 darstellen würde. Da eine umfangreiche, über den kausalen Wasserschaden hinausgehende Sanierung erfolgt sei und diesbezüglich eine Vermögensumschichtung zugrunde liegen würde, fehle es bereits hier an einem maßgeblichen Merkmal für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Belastung im Sinne des § 34 EStG 1988.
Insbesondere wurde auf das vorliegende Gutachten und den Bericht der Versicherung verwiesen, welche den Schaden bei rund 15.674,00 Euro bewertete und mit 13.326,50 Euro entschädigt hat. Sämtliche daraus nicht gedeckte Kosten und die darüberhinausgehenden Ausgaben für Ersatzbeschaffung, können nicht steuerlich als zwangsläufig erwachsen beurteilt werden.

Aufgrund der neu hervorgekommenen Tatsachen und Beweismittel (Nachschau, Schreiben der Versicherungsanstalt und Gutachten) erfolgte bei der damaligen Ehefrau eine amtswegige Wiederaufnahme gem § 303 Abs 1 BAO. Dazu ist ein Parallelverfahren beim BFG zu RV/2100581/2019 anhängig.

Im Rahmen des Vorlageantrages vom 18.05.2018 wurde zunächst das Beschwerdebegehren dahingehend eingeschränkt, dass die Berücksichtigung der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung gem § 34 Abs 1 bis 3 EStG 1988 mit Berücksichtigung eines Selbstbehaltes begehrt werde anstatt die Berücksichtigung als Katastrophenschaden (außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt).
Weiters wurde hinsichtlich der Position 8 der Aufstellung „*Schadensfall Überschwemmung Familie* ***Bf1-Fam.name***“, welche im Vorlageantrag als Beilage mit übermittelt wurde, festgehalten, dass nach eingehender Prüfung vertreten werden würde, dass aus den Aufwendungen des Bf im Jahr 2015 nur diese Position 8 als „*Luxusartikel*“ auszuscheiden sei. Dabei handelte es sich um eine Musikanlage mit Boxen, Receiver und Plattenspieler.
Hinsichtlich der beantragten Stützmauer wurde entgegengehalten, dass es sich primär um keine Vorsorgemaßnahme handle, sondern dem Erdreich den notwendigen Halt gebe, damit es nicht gegen die Mauer gedrückt werde. Es handle sich um eine unmittelbare Sanierungsmaßnahme auf ausdrücklicher Empfehlung des ausführenden Unternehmens. Eine über den kausalen Wasserschaden hinausgehende Sanierung sei nicht vorgenommen worden, welche eine Vermögensumschichtung darstelle. Es seien keine Wände versetzt und keine Tür- oder Fensteröffnungen verändert worden. Ebenso würde die Feststellung des Schadens durch die Versicherung mit dem tatsächlichen Schaden korrelieren. Durch den Verwendungszweck der ersten Teilzahlung „Maximalentschädigung“ habe man versucht „*sich mit diesem Bagatellbetrag aus der Affäre zu ziehen*“. Zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung sei der größte Schaden, nämlich die Durchnässung des Fußbodenaufbaus, nicht bekannt gewesen. Dieser sei erst danach festgestellt worden. Ein Ergänzungsgutachten sei unterblieben, weil die Deckungsobergrenze für Gebäudeschäden bereits ausgeschöpft gewesen sei.
Auch wurde im Rahmen des Vorlageantrages der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung iSd § 274 BAO gestellt.

Die Sanierung und Ersatzbeschaffung der Gegenstände wurden laut beigelegter Aufstellung begehrt. Die Versicherungsvergütung sei aliquot – im Verhältnis der beantragten Kosten – zwischen dem Bf und seiner damaligen Frau verteilt und in Abzug gebracht worden.

Mit Schreiben vom 19.11.2019 brachte der Bf einen ergänzenden Beweisantrag ein. Er führte darin an, dass er die Vernehmung des Zeugen Herrn ***Bf-Zeuge*** beantrage „*für den Fall, dass das BFG die Veranlassung der Gesamtkosten für die Schadensbehebung noch nicht als erwiesen ansehen würde*“. Weiters legte er für die Richtigkeit des Beschwerdebegehrens ein Auskunftsschreiben des seinerzeitigen Projektleiters (der oa Zeuge) der Firma ***FA6*** für die Sanierungsarbeiten nach dem Wassereintritt bei. Dieser führte darin aus, dass „*die gesamte Sanitäreinrichtung inklusive Installation auf Grund der Wasserschadenssanierung notwendigerweise aus wirtschaftlichen Gründen erneuert hat werden müssen*“.

Die Beschwerde wurde der nunmehr zuständigen Gerichtsabteilung des Bundesfinanzgerichtes aufgrund einer Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses iZm der Pensionierung der bisherigen Richterin mit 03.08.2026 zugeteilt.

Die Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde mit Schreiben vom 10.09.2026 an die Parteien versendet. Der beschwerdeführenden Partei wurde darin auch aufgetragen, einen Grundrissplan des überschwemmten Geschosses vorab dem Bundesfinanzgericht sowie eine Abschrift der belangten Behörde zu übermitteln sowie für die mündliche Verhandlung den im Beweisantrag vom 19.11.2019 angeführten Zeugen stellig zu machen.

Mit Schreiben vom 10.09.2026 wurde Akteneinsicht durch die zuständige Richterin in den Akt der damaligen Gattin des Bf zu RV/2100581/2019 beantragt und vom zuständigen Richter gewährt.

Mit Mail vom 21.09.2026 wurde vom steuerlichen Vertreter des Bf beantragt, auf Grund eines Begräbnisses im Familienverband, die mündliche Verhandlung zu vertagen.

Diesem Gesuch kam das Bundesfinanzgericht – nach Hinweis, dass einem E-Mail im Anwendungsbereich der BAO nicht die Eigenschaft einer Eingabe zukommt – dennoch nach und vertagte die mündliche Verhandlung auf den 06.10.2026.

Zur mündlichen Verhandlung am 06.10.2026 sind der Bf, der steuerliche Vertreter des Bf, die Vertreterin der belangten Behörde sowie der vom Bf beantragte Zeuge erschienen.

Zu Beginn der Verhandlung wurde vom Bf ein wesentlicher, neuer Aspekt vorgebracht, welcher weder der belangten Behörde bekannt war noch jemals vom Bf im bisherigen Verfahren angesprochen wurde: das Kellergeschoß sollte behindertengerecht und barrierefrei umgebaut werden, da sein Sohn zum Zeitpunkt des Schadens mit einer Frau liiert war, welche körperliche Behinderungen hatte und die beiden geplant hätten, das Kellergeschoß gemeinsam zu bewohnen. Es handelte sich um die „*Schwiegertochter in spe*“. Daraufhin gab der Vertreter des Bf beantragend an, dass „*der notwendige Umbau aufgrund einer Behinderung an sich bereits eine außergewöhnliche Belastung darstellt*“.
Die Vertreterin der belangten Behörde gab daraufhin zu Protokoll, dass „*der Behörde nicht bekannt war, dass hier eine weitere Person gewohnt hat bzw war aus der ZMR-Abfrage keine weitere Person hier gemeldet.“*

Darüber hinaus wurden im Wesentlichen die einzelnen, vom Bf im Verfahren geltend gemachten, Rechnungen besprochen. Weitere Ausführungen dazu werden im Sachverhalt, Beweiswürdigung und der Rechtlichen Würdigung jeweils zu den einzelnen Rechnungen vorgenommen.

Auch wurden in der mündlichen Verhandlung allgemeine Fragen zum Zustand des Hauses bei Erwerb im Jahr 2007, über diverse Adaptierungsarbeiten sowie Instandhaltungsarbeiten kurz nach Erwerb des Hauses besprochen.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Am 20.05.2015 fand ein Starkregenereignis im Bereich des Einfamilienhauses des Bf statt und aufgrund dessen ist das Oberflächenwasser über das Kellerfenster des Heizraumes in den Keller eingedrungen und hat diesen in einer Höhe von rund 10 cm überflutet.

Am 26.05.2015 fand eine Befundaufnahme vor Ort durch einen beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen statt, um den Schaden am Gebäude und Inventar aufzunehmen und die Schadenshöhe zu beziffern. Der Entschädigungsbetrag wurde gutachterlich mit 13.114,00 Euro für das Gebäude sowie 2.560,00 Euro für das Inventar festgestellt.

Bei der Versicherung wurden Rechnungen betreffend Gebäudesanierung bzw versicherte Kosten vorgelegt iHv 22.991,02 Euro für das Gebäude sowie iHv 4.181,23 Euro für Inventar. Insgesamt wurden somit Rechnungen eingereicht, welche über 27.000,00 Euro gesamt ausmachten.

Die Versicherung der damaligen Gattin des Bf hat letztendlich aus dem Titel der Sturmversicherung unter Berufung auf das Sachverständigengutachten hinsichtlich des Gebäudeschadens die Maximaldeckung von 10.000,00 Euro und hinsichtlich des Inventars 3.326,50 Euro ausbezahlt. Von der Versicherung wurde in der Leistungsbeschreibung zur Sturmversicherung ausgeführt, dass offenbar eine über den vom Sachverständigen festgestellten Schaden hinausgehende umfangreichere Sanierung durchgeführt worden sei. Da die Maximaldeckung von 10.000,00 Euro für Gebäudeschäden deutlich mit Rechnungen überschritten worden sei, sei von der Versicherung auf eine weitere Prüfung verzichtet worden. Diesbezüglich war festzustellen, dass die Versicherungsentschädigung nicht eindeutig bestimmten Schäden bzw Rechnungen zuzuordnen war. Es war dementsprechend ein Verhältnis zwischen dem als außergewöhnliche Belastung geltend gemachten Schaden/Rechnung und der ausbezahlten Versicherungsentschädigung herzustellen.

Die Kosten der gesamten Sanierung wurden zwischen den damaligen Ehepartnern gesplittet in deren Steuererklärungen 2015 geltend gemacht.

Der Gesamtbetrag des Schadensfalles wurde mit 123.216,32 Euro geltend gemacht. Der Betrag von 13.326,50 wurde von der Versicherung gedeckt. Dies ist ein Anteil von ca 10,82%. Dieser Betrag kann nicht exakt den einzelnen Rechnungen zugeordnet werden. Die Beträge, welche

vom Bf als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht wurden, sind daher bei Anerkennung um den Anteil, der von der Versicherung bereits gedeckt wurde, zu kürzen.

Der Betrag, den der Bf in seiner Steuererklärung 2015 begehrte (bereits abzüglich der Versicherungsentschädigung), belief sich auf rund 97.000,00 Euro, der Restbetrag des Schadensfalles wurde von dessen damaliger Ehegattin in deren Arbeitnehmerveranlagung 2015 geltend gemacht.

Der Bf machte im verwaltungsbehördlichen Verfahren vor dem Finanzamt die folgenden Sanierungskosten als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 34 Abs 6 EStG 1988 in der Fassung BGBl I Nr 112/2012 (Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden) geltend:

	Rechnungsaussteller	**Maßnahme**	**Betrag**
1	***FA1***	Tausch Heizungspumpe	321,46
2	***FA2***	Aushub, Schalung, Drainage, Stützmauer	17.006,40
3	***FA3***	Tisch, Tür, Kredenz	2.940,00
4	***FA4***	TV-Element, Regal	648,00
FA5			
6	***FA1***	Rückschlagventil tauschen	443,74
7	***FA6***	Behebung Überschw Schaden	82.446,51
8	***FA7***	Plattenspieler, Boxen, Receiver	1.414,80
9	***FA7***	Onkyo C-7030 S – CD-Player	199,99
10	***FA8***	Diverse Möbel	2.608,93
11	***FA4***	Ed.Alkatif modern schach matt	200,00
12	***FA9***	Sonder-Stromko-Haustrockn.	332,30
		SUMME	108.612,53
		Abzgl Versicherungsentschädigung	-11.747,02
		Eingereichte Kosten	96.865,51

Quelle: Beilage „Schadensfall Überschwemmung Familie ***Bf1-Fam.name*** *“ zu Vorlageantrag vom 18.05.2018*

Anhand der Fotodokumentation konnte festgestellt werden, dass im Keller ein Badezimmer, der Heizraum, der Pelletsraum, das Zimmer der Tochter mit angrenzendem Schrankraum sowie das Zimmer des Sohnes, ein Speis- und Waschraum, ein Weinkeller und der Gang zu den einzelnen Räumen vorhanden und von der Überschwemmung betroffen waren.

Das Zimmer der Tochter war auf den Fotos als ein unmöblierter Raum abgebildet und wies einen Teppichboden auf.
Der Boden des durch einen Durchgang begehbare Schrankzimmers war mit Parkettboden versehen, wies eine kleine Stufe auf und der Raum hatte ein Fenster.
Das Zimmer des Sohnes war auf den Fotos ein mit Holzmöbeln möblierter Raum (Bett, Tisch, Regal, Kommode), welcher mit Teppichboden versehen war.
Im Badezimmer befanden sich ein am Fliesenboden verschraubtes, freistehendes WC und ein Waschbecken inklusive Armatur. Im Eck des Badezimmers war auf den Fotos nur teilweise und schlecht erkennbar eine Dusche, die über eine kleine Stufe/Kante begehbar war.
Im Weinkeller befand sich ein Korkplattenboden sowie ein paar Holzregale und ein altes Stockbett, welches durch den Bf zu einer Art Bar umgebaut worden ist.
Im Gang befand sich ein Fliesenboden, auf welchem ein Kasten sowie eine Kommode standen.
Der Speis- und Waschraum war mit Fliesen verlegt.
Im Heizraum und im Pelletsraum waren weder Fliesen-, Teppich- oder Parkettboden verlegt.

Zu den einzelnen Rechnungen kann Folgendes festgestellt werden:

Ad 1) ***FA1*** – defekte Heizungspumpe (321,46 Euro)

Festgestellt wird, dass diese Rechnung, datiert mit 16.06.2015, den Austausch der Heizungspumpe betrifft. Gemäß dem Arbeitsbericht für die Montage, welcher mit 29.05.2015 datiert ist, ist ersichtlich, dass der Austausch nach dem besagten Unwetterereignis vorgenommen wurde. Der Heizraum war durch den Wassereintritt schadenskausal betroffen, eine Heizungspumpe war bereits vorhanden und musste saniert (ausgetauscht) werden.

Ad 2) ***FA2*** – Drainagen reinigen, Stützmauer errichten (17.006,40 Euro)

Festgestellt wird, dass diese Rechnung, datiert mit 01.07.2015, einerseits die Reinigung der Drainage nach der Überschwemmung betrifft, andererseits den Aushub eines Streifenfundamentes, Tujen schneiden inklusive Wurzelentfernung, Herstellen einer Schalung bis hin zum Betonieren einer Stützmauer.
Eine Drainage wurde vom Bf und seiner damaligen Gattin im Zeitraum rund ein Jahr nach Erwerb der Liegenschaft neu errichtet. Gewartet wurde diese Drainage durch den Bf und seine damalige Ehegattin nicht. Die Reinigung der Drainage war schadenskausal durch die Überschwemmung bedingt und diese Drainage musste daher auch saniert werden.
Eine Stützmauer war vor dem Unwetter nicht vorhanden und konnte daher durch das Überschwemmungsereignis auch nicht beschädigt oder zerstört werden. Die neu errichtete Stützmauer stellt eine zusätzliche bauliche Anlage dar.

Ad 3) ***FA3*** – Tisch, Kredenz, Tür (2.870,00 Euro)

Festgestellt wird, dass diese Rechnung, datiert mit 17.09.2015, einen Tisch um 890,00 Euro, eine Kredenz um 1.080.00 Euro und eine Tür um 900,00 Euro betrifft. Auf Nachfrage in der mV wird festgehalten, dass es weder einen Tisch noch eine Kredenz gegeben hat, welche zu ersetzen waren. Die auf der Rechnung ausgewiesene Tür war eine Dekor Tür. Diese wurde als Wandgarderobe und Dekorstück im Raum Weinkeller eingebaut. Damit wurde keine vorhandene, beschädigte Tür ersetzt. Eine antike Garderobe, eine antike Kredenz sowie ein antiker, massiver Tisch waren vor dem Schadensereignis im Kellergeschoß nicht vorhanden.

Ad 4) ***FA4*** – TV-Element und Regal (648,00 Euro)

Festgestellt wird, dass diese Rechnung, datiert mit 18.09.2015, ein TV-Element und ein Regal betrifft. Im alten Zimmer des Sohnes war Mobiliar aus Holz wie ein Regal, eine Kommode, ein Schreibtisch, ein Bett etc vorhanden. Diese wurden durch die Überschwemmung beschädigt und waren zu ersetzen.

Ad 5) ***FA5*** – Sicherungstausch (50,40 Euro)

Festgestellt wird, dass diese Rechnung, datiert mit 24.06.2015, den Sicherungstausch betrifft (Fehlerbehebung nach Störung – Vorzählersicherung gefallen). Diese Rechnung ist ausgestellt auf die damalige Ehegattin des Bf. Der Zahlungsnachweis wurde erbracht. Die Sicherung war kausal durch die Überschwemmung beschädigt und zu ersetzen.

Ad 6) ***FA1*** – Rückschlagventil tauschen (443,74 Euro)

Festgestellt wird, dass diese Rechnung, datiert mit 27.05.2015, den Austausch eines Rückschlagventils betrifft. Der Arbeitsbericht für die Montage war mit 12.05.2015 datiert. Schäden am Gebäude bzw Inventar sind durch ein Überschwemmungsereignis am 20.05.2015 entstanden. Ein schadenskausaler Sanierungsbedarf auf Grund der Überschwemmung kann somit nicht festgestellt werden.

Ad 7) ***FA6*** – Sanierung Überschwemmungsschaden Badezimmer (82.446,51 Euro)

Festgestellt wird, dass diese Rechnung/Schlussrechnung, datiert mit 25.11.2015, eine umfassende Sanierung im Kellergeschoß betrifft. Eine Zahlungsbestätigung über das Konto ***Konto Bf1*** der damaligen Eheleute liegt vor.
Die Rechnung ist in einzelne Unterpunkte unterteilt, anhand derer die einzelnen Feststellungen durch das Gericht hinsichtlich der umfassenden Sanierung getroffen wurden:
a) Duschanlage: Eine Duschanlage ist aus der Fotodokumentation teilweise ersichtlich, im Gutachten wurde ein Schaden an der Dusche nicht ausgeführt. Die neue Dusche verursachte Kosten iHv 2.374,08 Euro netto. Die alte Dusche war von der Überschwemmung nicht kausal beschädigt.

b) Waschtischanlage: Eine Waschtischanlage ist weder aus der Fotodokumentation ersichtlich, noch wurde im Gutachten ein Schaden an einer solchen ausgeführt. Festgestellt wird, dass im alten Badezimmer lediglich ein Waschbecken mit Armatur vorhanden war. Das Waschbecken befand sich an der Fliesenwand montiert und war nicht durch die Überschwemmung beschädigt. Die Kosten aus der Rechnung ***FA6*** über die Waschtischanlage betreffen somit eine gänzliche Neuanschaffung iHv 7.118,34 Euro netto.
c) WC-Anlage: Aus der Fotodokumentation ist ersichtlich, dass eine WC-Anlage im alten Badezimmer vorhanden war. Es handelte sich dabei um ein freistehendes, am Fliesenboden verschraubtes, WC. Im Gutachten wurde nicht erwähnt, dass eine WC-Anlage durch die Überschwemmung kausal beschädigt wurde, dies wurde vom Bf in der mündlichen Verhandlung auch bestätigt. Die Kosten belaufen sich auf 737,24 Euro netto.
d) Badewanne: Eine Badewanne ist weder aus der Fotodokumentation ersichtlich, noch wurde im Gutachten eine solche erwähnt. In der mündlichen Verhandlung wurde dies vom Bf auch bestätigt. Die Kosten aus der Rechnung ***FA6*** über die Badewanne betreffen somit eine gänzliche Neuanschaffung iHv 3.000,00 Euro netto und keine Kosten auf Grund einer Sanierung wegen eines Überschwemmungsereignisses.
e) Trockenbau / Innenliegende Schiebetür: Aus der Fotodokumentation ist ersichtlich, dass eine Zimmertür aus Holz (Spanplatte) zwischen dem alten Badezimmer und dem Schrankraum der Tochter vorhanden war, welche durch die Überschwemmung auch kausal beschädigt wurde. Diese Tür wurde an anderer Stelle ersetzt. Die neue Tür war jedoch keine Holztür aus Spanplatte, sondern es wurde hier der Türrahmen erweitert und eine innenliegende Schiebetür aus Glas mit dem dazugehörigen Trockenbau eingesetzt. Die Kosten iHv 4.883,50 Euro netto betrafen eine innenliegenden Glas-Schiebetür samt der dazugehörigen Montage. Eine solche war nicht vorhanden und daher durch die Überschwemmung auch nicht beschädigt.
f) Elektroinstallation: Es ist weder aus der Fotodokumentation ersichtlich noch im Gutachten erwähnt, dass Elektroinstallationen durch die Überschwemmung beschädigt wurden. In der mündlichen Verhandlung wurde ausgeführt, dass Elektroleitungen durch die Entkernung durch die Firma ***FA10*** beschädigt worden sein könnten. Diese Position der Rechnung betrifft „*Schalter, Dosen, diverses E-Material und E-Installationen*“. Aus der Fotodokumentation sowie aus dem Gutachten geht nicht hervor, dass hier in den Räumen des Kellergeschoßes Schalter und Steckdosen zu ersetzen waren, ausgenommen im Badezimmer. Eine Sanierung der Elektroinstallationen iHv 3.395,33 Euro netto erfolgte im Rahmen der Sanierung bzw Neugestaltung des Badezimmers und betrifft eine gänzliche Erneuerung.
g) Rohinstallation: Dieser Unterpunkt betrifft die Installation der einzelnen Rohre, Form- und Verbindungsstücke sowie Isolierschläuche des Umbaus für das Badezimmer iHv 1.266,22 Euro netto. Hier liegt kein kausaler Schaden durch die Überschwemmung vor.
h) Montage: Der kostentechnisch größte Unterpunkt „Montage“ der Rechnung betrifft „*Demontage, Stemmarbeiten, Schutt entsorgen, Rohinstallation, Druckprobe, Heizung entleeren und wieder befüllen, Badewanne und Dusche aufstellen, WC-Montage, einmaliges*

montieren des Heizkörpers sowie Komplettierungsarbeiten“ iHv 19.228,55 Euro netto. Diese Position der Rechnung betrifft insbesondere Arbeiten für das Badezimmer und nur teilweise auch Arbeiten in weiteren Räumen des Kellergeschoßes (Weinkeller). Weder aus der Fotodokumentation noch aus dem Gutachten ist ersichtlich, dass Fliesen (hier sogar in einem Badezimmer) durch Nässe/Wassereintritt einen Schaden genommen haben und zu sanieren waren. Eine Fußbodenheizung war weder im Badezimmer noch im Schrankraum vorhanden. Die Wand zwischen diesen beiden Räumen wurde demontiert und entsorgt. Der Unterboden wurde demontiert und entsorgt. Diese Kosten betreffen in erster Linie Arbeiten für die Sanierung und Vergrößerung des Badezimmers. Die Entkernung der Räume (Demontage Teppichböden, Parkettboden, Korkplattenboden etc) wurde von einer anderen Firma im Vorfeld durchgeführt und fällt daher nicht unter diese Unterposition der Rechnung.
i) Fliesen Bad: Ein mit Fliesen versehenes Badezimmer ist aus der Fotodokumentation ersichtlich. Nicht ersichtlich und im Gutachten auch nicht erwähnt wurde, dass die Fliesen im vorhandenen Badezimmer (ausgestattet mit Waschbecken und WC) einen Schaden durch die Überschwemmung genommen haben. Der Raum wurde durch die Demontage der Innenwand auf das Doppelte vergrößert. Die Fliesen im Bad waren nicht durch die Überschwemmung kausal betroffen und beschädigt und daher auch nicht zu ersetzen.
j) Fliesen Vorraum: Der Vorraum (Gang) war gemäß der Fotodokumentation und laut Gutachten mit Fliesen bestückt. Festgestellt wird, dass es sich bei dieser Unterposition der Rechnung um die Fliesen für die Räume Weinkeller, Zimmer Sohn und Zimmer Tochter handelte. Diese Räume waren zum Schadenszeitpunkt mit einem Korkplattenboden bzw Teppichboden ausgestattet. Diese Böden wurden durch die Überschwemmung beschädigt und waren zu sanieren. Der Unterboden in diesen drei Räumen wurde nicht saniert. Der Betrag iHv 4.440,07 Euro netto betrifft Sanierungskosten für die drei betroffenen Räume.
k) Malerarbeiten: Die Räume des Kellergeschoßes waren gemäß der Fotodokumentation und laut Gutachten durch die Überschwemmung rund 10 cm überflutet. Es waren auch die Wände betroffen und zu sanieren. Die Malerarbeiten iHv 2.227,25 Euro netto betrafen Sanierungsarbeiten im gesamten Kellergeschoß.
l) Elektro: Festgestellt wird, dass diese Unterposition der Rechnung die Unterputz-Verlegung diverser Leitungen – in erster Linie der neuen Fußbodenheizungsleitungen – im neuen Badezimmer betreffen. Eine Fußbodenheizung war nicht vorhanden und somit auch nicht beschädigt. Dass Leitungen im Badezimmer zu sanieren waren, wurde weder im Gutachten erwähnt, noch ist dies der Fotodokumentation zu entnehmen. Der Betrag iHv 2.855,54 Euro netto betrifft Arbeiten, welche nicht für eine Sanierung auf Grund eines Überschwemmungsschadens vorgenommen worden sind.
m) Türen: Festgestellt wird, dass es sich dabei um die Tür zwischen den Räumen Weinkellller und dem Vorraum/Gang handelt. Hier war zum Schadenszeitpunkt eine Spanplatten Holztür vorhanden, welche kausal durch die Überschwemmung beschädigt war. Bei der neuen Tür handelt es sich um eine einbruchssichere Stahltür mit Glas (Außentür).
n) Kellerraum: Hier wurden Trockenbauplatten inklusive Isolierung und Entsorgung für den

Weinkeller demontiert, Weinregale inklusive Elektroinstallationen laut Aufwand und nach Planung aufgebaut und Wände laut Aufwand und Planung saniert. Die Kosten dieser Position der Rechnung betrifft insbesondere die Neugestaltung des Weinkellers und den Aufbau neuer Weinregale und die dazugehörige Elektroinstallation (laut Aufwand und Planung).

Ad 8) ***FA7*** – Receiver, Plattenspieler, Boxen (1.414,80 Euro)

Im Vorlageantrag vom 18.05.2018 wurde vom steuerlichen Vertreter eingeräumt, dass *„es sich dabei wohl um ein ‚Luxusgut' handelt, welches nicht als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden könne*". Festzuhalten ist, dass aus der Fotodokumentation ersichtlich ist, dass eine Musikanlage (eine Stereoanlage mit zwei Boxen) vorhanden war, die Antennenkabel mit Klebestreifen am Holzregal fixiert waren und die Musikanlage erhöht in einem Regal gestanden ist. Im Gutachten wurde nicht ausgeführt, dass elektronische Unterhaltungsmedien durch die Überschwemmung beschädigt waren.

Ad 9) ***FA7*** – CD-Player (199,99 Euro)

Hier wird auf die Ausführungen zu Punkt 8 verwiesen.

Ad 10) ***FA8*** – diverse Möbel (Kommode, Bett, Matratze, Sofasessel, etc) (2.608,93 Euro)

In den betroffenen Räumlichkeiten des Kellers waren Möbelstücke aus Holz wie Kasten, Kommoden, Bett und auch mehr als ein Sofa vorhanden. Diese wurden kausal durch die Überschwemmung beschädigt und waren zu erneuern. Die Rechnung weist einen Betrag von 2.222,93 Euro brutto auf.

Ad 11) ***FA4*** – Möbelstück (200,00 Euro)

Möbelstücke aus Holz waren im Kellergeschoß vorhanden und wurden kausal durch die Überschwemmung beschädigt. Die Rechnung betrifft ein Möbelstück, welches nach internen Recherchen nicht genau verifiziert werden konnte, ob es eine Kommode oder ein Regal war. Festgestellt wird, dass es sich dabei jedenfalls um ein zu ersetzendes Möbelstück handelte.

Ad 12) ***FA9*** – Stromkosten Haustrocknung (332,30 Euro)

Der zusätzliche Stromverbrauch für die Trocknungsgeräte der Firma ***FA10*** wurde durch die Stromverbrauchsbestätigung der Firma ***FA10*** Trocknung & Sanierung ausgewiesen. Der Nachweis der Zahlung des zusätzlichen Stromverbrauches für die Trocknung und Sanierung des Überschwemmungsschadens konnte erbracht werden. Die Zahlung erfolgte über das gemeinsame Konto des Bf und dessen damaliger Gattin. Die Bestätigung der Firma ***FA10*** enthielt kein Datum und war auch nicht unterfertigt.

2. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen erschließen sich aus dem vom Finanzamt vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der vom Bf vorgelegten Fotodokumentation, dem Versicherungsgutachten und den Rechnungen betreffend die Sanierungsarbeiten sowie weiters aufgrund der Aussagen des Bf, seines Vertreters und des Zeugen in der mündlichen Verhandlung und den in der Verhandlung vorgelegten Unterlagen.

Anhand der mitübermittelten Fotos ist erkennbar, dass in den Kellerräumen das eingedrungene Wasser offensichtlich mehrere cm hoch gestanden ist. Die Beschaffenheit des Kellergeschoßes war einerseits aus den Fotos erkennbar bzw wurde diese auch in der mündlichen Verhandlung besprochen. Der überflutete Boden war teilweise mit Fliesenboden (Gang, Badezimmer, Speis- und Waschraum), teilweise mit Parkettboden (Schrankraum) oder Korkplattenboden (Weinkeller) sowie mit Teppichboden (Zimmer Sohn, Zimmer Tochter) ausgestattet.

Auf den Fotos ist erkennbar, dass insbesondere der Parkettboden und Teppichboden, sowie Inventar aus Holz, Teppiche und mehrere Sofas durch das eingedrungene Wasser beschädigt wurden.

Anhand der Fotos und des Sachverständigengutachtens lässt sich eine Beschädigung des Fliesenbodens, des Unterbodens, des WCs, des Waschbeckens oder der Elektroinstallationen nicht nachvollziehen.

Die Feststellungen, welche Rechnungen bei der Versicherung eingereicht und welcher Schaden ersetzt wurde, erschließen sich aus dem Schreiben der Versicherung „Leistung zur Sturm-Versicherung“ vom 27.02.2018 (BFG-Akt OZ 67).

Das genaue Schadensdatum und der Umstand, dass das Oberflächenwasser den Kellerboden in einer Höhe von rund 10 cm überflutete, erschließt sich aus dem Sachverständigengutachten vom 02.06.2015 (BFG-Akt OZ 66).

Zu den Ausführungen einer behinderungsgerechten und barrierefreien Ausgestaltung und damit umfangreicheren Sanierung des Kellergeschoßes (insbesondere des Badezimmers) wird folgendes festgehalten:
In der mündlichen Verhandlung wurde erstmals durch den Bf der Punkt der Sanierung des Kellergeschoßes im Rahmen einer behindertengerechten und barrierefreien Ausgestaltung vorgebracht. Dieses – nicht ganz unwesentliche – Argument wurde weder im vorgelagerten, schriftlichen Akt, noch in der Nachschau der belangten Behörde offengelegt. Der behindertengerechte Umbau hätte stattgefunden, da der Sohn zum Zeitpunkt des Schadens mit einer Frau liiert war, welche durch eine Glasknochenkrankheit im 3.Stadium bereits auf den Rollstuhl angewiesen war und geplant war, dass die beiden – nach deren geplanten Hochzeit –

das Kellergeschoß bewohnen werden. Der Umbau sei vor allem hinsichtlich des Bades notwendig gewesen, dass sich die „*Schwiegertochter in spe*“ dort auch allein mit ihrem Rollstuhl bewegen kann. Daher sei auch eine verbreiterte Schiebetür zwischen dem Schlafzimmer und dem neuen Badezimmer eingezogen worden und auch weitere Sanierungsmaßnahmen seien vor dem Hintergrund der behindertengerechten Umgestaltung vorgenommen worden. Die „*Schwiegertochter in spe*“ war zu keinem Zeitpunkt an der Adresse des Bf zum Beschwerdezeitpunkt gemeldet gewesen, noch habe eine Hochzeit jemals stattgefunden. Zu den einzelnen Rechnungen wird hinsichtlich der behindertengerechten und barrierefreien Ausgestaltung – bei Notwendigkeit – gesondert ausgeführt.

Zu den einzelnen Rechnungen ist beweiswürdigend auszuführen wie folgt:

Ad 1) Aus der Rechnung der Firma ***FA1*** vom 16.06.2015 erschließt sich, dass dem Bf für den Tausch der Heizungspumpe 321,46 Euro (brutto) in Rechnung gestellt wurden. Der Zahlungsnachweis konnte durch den Vermerk „*Eingegangen am 07. Juli 2015*“ erbracht werden. Laut Versicherungsgutachten drang das Wasser über ein Fenster im Heizraum ein. Der Heizraum war durch die Überschwemmung kausal betroffen. Es konnte glaubhaft nachgewiesen werden, dass die Heizungspumpe beschädigt war und daher ausgetauscht werden musste.

Ad 2) Aus der Rechnung der Firma ***FA2*** vom 01.07.2015 erschließt sich, dass dem Bf für die Reinigung der vorhandenen Drainagen 152,00 Euro (netto) und 570,00 Euro (netto) in Rechnung gestellt wurden.
Für die Baustelleneinrichtung, Gerätemiete, händischen Aushub eines Streifenfundamentes, Thujen schneiden inkl. Wurzelentfernung, Betonarbeiten, Schalungsarbeiten etc für die Erstellung einer Stützmauer wurden insgesamt 13.450,00 Euro (netto) in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer betrug daher insgesamt 17.006,40 Euro (brutto), welcher auch vom Bf in seiner Steuererklärung geltend gemacht wurde. Der Zahlungsnachweis konnte durch handschriftliche Vermerke „*Bezahlt 3.7.2015“* sowie durch Beilage des Kontoauszuges erbracht werden.
Auf Befragen durch das Gericht in der mündlichen Verhandlung, ob Drainagen bei Erwerb des Hauses vorhanden waren, gab dieser zu Protokoll, dass eine solche neu rund um das Haus nach dem Erwerb errichtet wurde. Auf Rückfrage durch das Gericht hinsichtlich der Wartung der Drainage, gab dieser an, dass es sich um eine „*gravimetrische Drainage ohne Rückschlagklappen*“ handeln würde, welche keiner Wartung bedürfe. Die Drainagen wurden jedenfalls fachmännisch durch die Firma ***FA2*** nach der Überschwemmung gereinigt.
Weiters wurde in der mündlichen Verhandlung vom Bf und seinem Vertreter hinsichtlich der in dieser Rechnung verrechneten Stützmauer vorgebracht, dass rund ein Jahr nach dem Einzug in das Haus am Nachbargrundstück Wohneinheiten gebaut wurden. Zwischen der Grenze des eigenen Grundstückes und der Zufahrtsstraße des Nachbargrundstückes sei ein Wassergraben eingezogen worden, welcher aber laut Bf nicht richtig angelegt worden sei. Der Wasserschaden

am eigenen Haus war auch zu einem großen Teil diesem falsch angelegten Wassergraben geschuldet, woraufhin man dem Bf zu dieser Stützmauer geraten habe. Der Vertreter des Bf beharrte in der mündlichen Verhandlung darauf und verwies erneut auf seine Ausführungen im Vorlageantrag vom 18.05.2018, *„dass diese Stützmauer keine Vorsorgemaßnahme gegen künftige Überschwemmungen darstelle, sondern dem Erdreich den notwendigen Halt geben, damit es nicht gegen die Mauer gedrückt wird. Es handelt sich dabei also um eine unmittelbare Sanierungsmaßnahme auf ausdrückliche Empfehlung des ausführenden Unternehmens, welches auf diese Weise die Inanspruchnahme aus dem Titel der Haftpflicht abwenden musste. Der Bf hatte folglich gar nicht die Wahl, die Stützmauer errichten zu lassen oder nicht."* In der mündlichen Verhandlung gab der Vertreter des Bf weiter zu Protokoll: *„Die bestmögliche Trocknungsmöglichkeit ist, eine weitere Mauer aufzuziehen, dies etwas entfernt von der Hausmauer, damit hier eine Luftzirkulation entstehen kann und das durchnässte Erdreich auf Abstand gehalten werden kann. Aus diesem Grund ist die Errichtung der Stützmauer eine ‚Sanierungsmaßnahme'."*
Der Bf gab in der mündlichen Verhandlung dazu an*: „Die Herren der Baufirmen von* ***FA2*** *und der Firma des Nachbargrundstückes kannten sich. Man versuchte sich einvernehmlich zu einigen, dass hier Kosten unserer Sanierungsarbeiten auch getragen werden, da ja durch die falsche Ausgestaltung des Wassergrabens unser Kellergeschoß überflutet wurde. Die Einigung kam nicht zu Stande."* Der Bf erwähnte weiters, dass eine solche Stützmauer auch gemacht wurde, damit sich ein solches Ereignis nicht wiederholen kann.
Auf Nachfrage durch das Gericht, ob es einen Nachweis über die Notwendigkeit als Sanierungsmaßnahme hinsichtlich dieser Stützmauer gibt, wurde ein solcher nicht erbracht.
Es konnte vom Bf und seinem Vertreter nicht logisch nachvollziehbar dargestellt und nachgewiesen werden, warum es sich bei dieser Stützmauer um eine Sanierungsmaßnahme (Austrocknung des Erdreichs) handeln sollte und keine Vorsorgemaßnahme gegen künftige Schäden sei. Insbesondere auch dadurch nicht, indem der Bf in der mündlichen Verhandlung erwähnte, dass man die Wiederholung eines solchen Ereignisses vermeiden möchte.
Die Trocknung des Erdreichs ist eine Maßnahme zur Beseitigung der unmittelbaren Folgen einer Durchfeuchtung. Eine neu errichtete Stützmauer trocknet das Erdreich nicht und beseitigt auch nicht unmittelbar die bereits vorhandene Feuchtigkeit. Die Mauer wirkt vielmehr auf die zukünftigen Bedingungen ein, indem sie beispielsweise Erdreich abstützt, den Wasserzutritt beeinflusst oder den betroffenen Bereich baulich schützt. Die Errichtung einer zuvor nicht vorhandenen Stützmauer ist ihrem Charakter nach zunächst eine bauliche Verbesserung oder Ergänzung. Dass sie im Anschluss an eine Überschwemmung errichtet wurde, macht sie allein noch nicht zu einer Sanierungsmaßnahme. Darüber hinaus wurde auf dieser Stützmauer auch noch ein neuer Sichtschutz angebracht.

Ad 3) Aus der Rechnung der ***FA3*** vom 17.09.2015 erschließt sich, dass dem Bf für einen Tisch 890,00 Euro, für eine Kredenz 1.080,00 Euro sowie für eine Dekor Tür 900,00 Euro,

insgesamt somit ein Betrag iHv 2.870,00 Euro in Rechnung gestellt wurde. Der Bf hat in seiner Aufstellung einen Betrag iHv 2.940,00 Euro für diese Rechnung geltend gemacht. Dieser Mehrbetrag konnte nicht nachgewiesen werden. Ein Zahlungsnachweis liegt dem Gericht nicht vor, diese Rechnung sollte per Bankanweisung zu bezahlen sein.
In der mündlichen Verhandlung wurde vom Bf erläutert, dass ein Tisch und eine Kredenz nicht vorhanden waren und daher auch nicht kausal vom Übeschwermmungsschaden betroffen waren. Der Raum Weinkeller wurde neu gestaltet und anstatt einer Couch, welche in diesem Raum und nach dem Wasserschaden kaputt war, wurde ein massiver, antiker Tisch und eine antike Kredenz für diesen Raum angeschafft. Zur Tür wurde vom Bf ausgeführt, dass es sich um eine antike Dekor Tür handelte, welche im Raum Weinkeller als Garderobe verwendet wurde. Diese Rechnung beinhaltet somit Möbelstücke, welche nicht vorhanden waren und kausal durch die Überschwemmung nicht beschädigt werden konnten und daher auch nicht zu ersetzen waren.

Ad 4) Aus der Rechnung der Firma ***FA4*** vom 18.09.2015 erschließt sich, dass dem Bf für ein Regal und ein TV-Element 648,00 Euro (brutto) in Rechnung gestellt wurden. Der Zahlungsnachweis konnte durch den Kassenzettel (Quittung vom 18.09.2015) erbracht werden. Mobiliar aus Holz war in mehreren Räumen des Kellers vorhanden und kausal durch die Überschwemmung beschädigt und zu ersetzen.

Ad 5) Aus der Rechnung der Firma ***FA5*** vom 24.06.2015 erschließt sich, dass dem Bf für den Sicherungstausch 50,40 Euro (brutto) in Rechnung gestellt wurden. Der Zahlungsnachweis konnte durch den Vermerk „*Bezahlt 30.06.2015*“ erbracht werden. Die Sicherung war auf Grund der Überschwemmung beschädigt worden und war zu ersetzen.

Ad 6) Aus der Rechnung der Firma ***FA1*** vom 27.05.2015 erschließt sich, dass dem Bf für den Tausch eines Rückschlagventils 443,74 Euro (brutto) in Rechnung gestellt wurden. Da der Montage- und Arbeitsbericht mit 12.05.2015 datiert ist, dieser Zeitpunkt noch vor dem Überschwemmungsschaden am 20.05.2015 ist, ist eine schadenskausale Sanierung hier nicht nachweisbar. Auf Rückfrage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung konnte auch nicht logisch nachvollziehbar dargestellt werden, warum diese Rechnung ebenso in der Rechnungsaufstellung für Sanierungsschaden enthalten war.

Ad 7) Aus der Rechnung der Firma ***FA6*** vom 25.11.2015 erschließt sich, dass dem Bf für eine umfassende Sanierung 89.807,23 Euro (brutto) (nach Abzug eines 5% Rabatts und 2% Sondernachlass) in Rechnung gestellt wurden. Der Zahlungsnachweis konnte durch die Beilage eines Kontoauszuges erbracht werden.
Die Aussagen hinsichtlich der umfassenden Sanierung des Kellergeschoßes – insbesondere des Badezimmers – widersprechen sich und sind größtenteils nicht logisch nachvollziehbar.
Im Vorlageantrag vom 18.05.2018 wurde vorgebracht: „*Es wurden keine Wände versetzt, keine Tür- oder Fensteröffnungen verändert und auch sonst nichts unternommen, was diese*

Beurteilung rechtfertigen würde.“ In der mündlichen Verhandlung konnte anhand des vorgelegten Grundrissplanes mit dem Bf jedoch festgestellt werden, dass die Wand (laut Aussage des Bf „*das war eine leichte Wand*“) zwischen dem Schrankraum der Tochter und dem alten Badezimmer herausgerissen wurde und somit ein großer Raum umgestaltet werden konnte zu einem neuen Badezimmer.
Auch hinsichtlich der Ausführungen des Bf und seines Vertreters in der mündlichen Verhandlung, dass die umfassende Sanierung auf Grund einer Behinderung durchgeführt wurde, weisen in vielerlei Hinsicht logisch nicht nachvollziehbare und sich widersprechende Angaben auf. Zu den Ausführungen einer behindertengerechten Sanierung wird in den einzelnen Unterpunkten der Rechnung ***FA6*** gesondert vom Gericht beweiswürdigend festgehalten.
Hinsichtlich der anderen Räume wird – im Rahmen der Ausführungen zur behindertengerechten und barrierefreien Ausgestaltung des Kellergeschoßes – noch ausgeführt, dass zwar ein verbreiteter Türrahmen inklusive Schiebetür zwischen dem Schlafzimmer und dem Badezimmer eingebaut wurde, damit ein leichteres Vorankommen mit einem Rollstuhl gewährleistet werden kann. Zwischen dem Weinkeller und dem Gang wurde eine Außentür aus Stahl und Glas eingesetzt. Einem Rollstuhlfahrer wird es wohl nahezu unmöglich sein, eine Stahltür, welche keine Schiebetür ist, ohne Hilfe zu öffnen. Der Sanierung im Sinne einer barrierefreien und rollstuhlgerechten Ausgestaltung wird weiters entgegengehalten, dass das neue Bett sehr hoch ist und auch der Platz zwischen Wand/Kommode und dem Bett das Zufahren mit einem Rollstuhl sichtlich erschwert, anstatt zu erleichtern. Auch die anderen Türen (alles Drehtüren) wurden trotz Wasserschadens nicht im Sinne einer barrierefreien, rollstuhlgerechten Ausgestaltung saniert und erleichtert das Zufahren in die einzelnen Räume jedenfalls nicht.

Hinsichtlich der Ausführungen zu einem behaupteten Schaden am Unterboden ist festzuhalten: Im Versicherungsgutachten vom 02.06.2017 wurde festgehalten, dass es möglich ist, „*dass ein höherer Aufwand notwendig war, aber auch eine über den Schaden hinausgehende Sanierung“*. Ein Schaden am Boden wurde lediglich hinsichtlich des Parkettbodens, des Teppichbodens sowie des Korkplattenbodens festgestellt. Laut Vorlageantrag vom 18.05.2018 sei der größte Schaden, nämlich die Durchnässung des Fußbodenaufbaus, zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung noch nicht bekannt gewesen. Dieser sei erst danach festgestellt worden. Ein Ergänzungsgutachten sei unterblieben, weil die Deckungsobergrenze für Gebäudeschäden bereits ausgeschöpft gewesen sei.
Dazu wurde der Zeuge in der mündlichen Verhandlung befragt, welcher auf Rückfragen des Gerichts aussagte, dass er mit Monteuren der damaligen ausführenden Firma vor Ort die Feuchtigkeit des Fußbodens und Unterbodens festgestellt hätte. Es wäre an einer Ecke des Badezimmers ein wenig aufgestemmt worden und mit der Hand der Unterbodenaufbau überprüft worden. Messgeräte seien nicht verwendet worden. Der Unterboden in den anderen Räumen und im Gang wurde nicht überprüft. Auf die Frage, warum der Fliesenboden Schaden

durch die Überschwemmung genommen habe, wurde vom Zeugen dahingehend erklärt, dass Wasser, wenn dieses für einen gewissen Zeitraum am Boden steht, durch jede Fuge, jede Ritze oder kaputte Silikonfuge in den Unterbau eindringen kann. Darunter befindet sich auch ein Hohlraum und darin kann es dann zu schimmeln beginnen. Der Bf gab dazu an, dass er und seine damalige Gattin von der Firma ***FA10*** Trocknungsgeräte mit einer genauen Anleitung erhalten haben, wie die Trocknung mit diesen Geräten durchzuführen ist. Man konnte erkennen, dass weniger Feuchtigkeit im Raum war, wenn bei Leeren der Feuchtigkeitsbehälter weniger Wasser in diesen Behältern enthalten war. Es sei bis zuletzt Wasser im Feuchtigkeitsbehälter im Bad gewesen, sodass der Bf und seine damalige Gattin erst um einiges später draufgekommen seien, dass der Boden nach wie vor viel Feuchtigkeit enthalten würde. Der Vertreter des Bf hielt dazu noch fest, dass diese erwähnte Trocknungsweise im Gang funktioniert habe, jedoch nicht im Badezimmer, daher hätte man nur im Badezimmer den Unterboden zu sanieren gehabt und die Fliesen. Dazu hielt der Zeuge fest, dass er den Unterbodenaufbau im Gang nicht gesehen habe, sich jedoch vorstellen könne, dass dort andere Gegebenheiten waren, als im Badezimmer, dass dort möglicherweise mehr Schüttung vorhanden war, welche auch mehr Feuchtigkeit zulassen könnte.
Der Vertreter des Bf gab dazu auch noch an, dass man „*einen Unterboden eines Fliesenbodens auch so trocknen kann, indem man ein Loch bohrt und dann Trocknungsgeräte anschließt*“. Diese Methode wurde jedoch nicht vorgenommen.
Vom Zeugen wurde abschließend noch ausgeführt, dass ein Unterbodenaufbau dergestalt vorgenommen wird, dass auf der Bodenplatte eine Schüttung ist, in welcher Druck- und Wasserleitungen verlegt werden, darauf wird dann der Estrich verlegt und dann kommt direkt auf den Estrich der Endbelag wie Fliesenkleber und Fliesen. Ein Estrich sei nicht wasserdicht und lässt Wasser durch.
Unlogisch und nicht schlüssig nachvollziehbar erscheint dem Gericht, dass in den Räumen wie Weinkeller, Zimmer Sohn oder Zimmer Tochter die Böden (Korkplattenboden, Teppichboden) kaputt waren, der Estrich jedenfalls Wasser durchgelassen haben muss und in diesen Räumen der Unterbodenaufbau nicht saniert wurde. In einem Raum wie dem Badezimmer, in welchem Fliesen verlegt waren und in welchem Feuchtigkeit grundsätzlich kein Problem darstellen kann, der Unterboden derart kaputt gewesen sein sollte, dass hier der gesamte Unterbodenaufbau neu vorzunehmen war. Dies unter dem weiteren Aspekt, dass gerade nur hier eine Fußbodenheizung verlegt wurde und das Badezimmer vergrößert wurde. Nicht logisch ist weiters, dass nicht eine gelindere Methode, wie den Fliesenboden anzubohren und zu trocknen, wie es der Vertreter des Bf ausführte, durchgeführt wurde. Ebenso widerspricht es den Ausführungen (insbesondere hinsichtlich der Sanierung der Türen), dass man sich „*eben einmal ein Angebot holt und dann streicht, was nicht unbedingt notwendig ist*“, dann jedoch trotzdem eine Vergrößerung des Badezimmers und eine überaus hochpreisige Sanierung durchführt.

Ad a) Duschanlage: In der mündlichen Verhandlung konnte vom Bf dem Gericht die alte Duschanlage nachweislich gezeigt werden. Die Duschanlage war jedoch nicht direkt durch die Überschwemmung beschädigt. Diese musste ausgetauscht werden, da der Fliesenboden ausgetauscht wurde, weil der Unterbodenaufbau neu vorgenommen wurde (siehe dazu die Ausführungen oben). Den Ausführungen, dass der Umbau behindertengerecht vorzunehmen gewesen ist, kann nicht gefolgt werden. Ein barrierefreier Zugang zu einer Dusche (ohne Stufe) ist nicht mehr außergewöhnlich, sondern zählen solche Einbauten mittlerweile zum Standard eines modernen Badezimmers. Die Dusche ist zwar größer als die Dusche im alten Bad, jedoch wurde durch eine mittig im Raum stehende Badewanne auf einem mittels Stufe abgehobenen Podest der Zugang zur Dusche nicht vereinfacht für eine Person in einem Rollstuhl, sondern erschwert. Weiters weist die Dusche – wie auf den Fotos (zB BFG-Akt OZ 11) ersichtlich – eine Schwenktür (Türknauf rechtsseitig) auf, welche weiters nicht für einen barrierefreien und behindertengerechten Zugang und ein leichteres Einfahren in die Dusche mit einem Rollstuhl und dem angemessenen Platz in der Dusche mit Rollstuhl spricht. Der in der mündlichen Verhandlung neuen Argumentation der außergewöhnlichen Belastung auf Grund einer behinderungsbedingten Sanierung kann vom Gericht daher nicht logisch nachvollziehbar gefolgt werden. Weiters sieht das Gericht keine Veranlassung, dass der Unterboden, damit der Fliesenboden und letztendlich damit auch die Dusche zu erneuern waren.
Ad b) Waschtischanlage: In der mündlichen Verhandlung wurde vom Bf bestätigt, dass lediglich ein Waschbecken, jedoch nicht ein gesamter Waschtisch (inkl Spiegelschrank, Waschtischunterschrank, Unterschrank mit Glasplatte, etc) im alten Badezimmer vorhanden war. Weiters konnte nicht nachgewiesen werden, warum das Waschbecken durch den Wasserschaden (am Boden) kausal betroffen gewesen ist. Hinsichtlich der Argumentation „*behindertengerechter Umbau eines Badezimmers*" wird diesbezüglich entgegengehalten, dass eine Waschtischanlage wie hier ausgeführt, jedenfalls keine Rollstuhltauglichkeit aufweist. Auf den Fotos ist ersichtlich, wie weit der Waschtisch nach unten geht. Würde man ein Badezimmer barrierefrei und behindertengerecht umbauen, würde man einen Waschtisch bzw ein Waschbecken einbauen, unter welches man mit dem Rollstuhl hineinfahren könnte.
Ad c) WC-Anlage: In der mündlichen Verhandlung wurde vom Bf bestätigt, dass ein WC im alten Badezimmer vorhanden war, dieses jedoch nicht beschädigt war. Den Ausführungen zur behindertengerechten Ausgestaltung des Badzimmers ist hier entgegenzuhalten, dass weder Haltestangen noch Haltegriffe rund um die neue WC-Anlage montiert wurden, die es einem Rollstuhlfahrer ermöglichen würden, sich selbstständig aus dem Rollstuhl zu heben. Weiters liegt der Spültaster für einen Rollstuhlfahrer nicht leicht erreichbar an der Rückseite der neuen WC-Anlage an der Wand. Die neue WC-Anlage war somit weder aufgrund eines Schadens zu installieren noch entspricht diese einer behindertengerechten, barrierefreien Anlage.
Ad d) Badewanne: Der Bf bestätigte in der mündlichen Verhandlung, dass keine Badewanne im alten Badezimmer vorhanden war. Hinsichtlich den Ausführungen des Bf und seines Vertreters in der mündlichen Verhandlung in Bezug auf eine behindertengerechte und barrierefreie Ausgestaltung des Badezimmers, dass es zwar von vorne eine Stufe (Podest) gab, auf welcher

die Badewanne steht, man aber mit dem Rollstuhl auf der rechten Seite vorbeifahren könne und von der Hinterseite (Seite der Dusche) über eine abgeschrägte Rampe mit dem Rollstuhl nahe zur Badewanne heranfahren könnte, wird vom Gericht entgegen gehalten wie folgt: Eine solche Rampe ist auf den Fotos weder ersichtlich noch entspricht es den allgemeinen Denkgesetzen, dass eine solche auch tatsächlich vorhanden war, weil dafür der Platz laut Fotodokumentation nicht gegeben war. Genau auf jener Seite, auf welcher sich diese Rampe befinden würde, ist das Podest nicht mehr sehr groß und man könnte wohl nicht einmal mit dem ganzen Rollstuhl zur Badewanne fahren. Darüber hinaus geht die Duschtür von rechts nach links auf und würde somit genau diesen Weg versperren. Darüber hinaus kann man auf der linken Seite (WC-seitig) des Fotos aus BFG-Akt OZ 11 genau erkennen, dass die Stufe auch rückseitig vorhanden war. Die beiden Holzregale würden bei einer abgeschrägten Rampe wohl auch nicht gerade, sondern schief stehen. Diese beiden stehen jedoch waagrecht auf dem Podest neben der Badewanne, wie auf den Fotos ersichtlich.

Ad e) Trockenbau / Innenliegende Schiebetür: Im alten Badezimmer war eine aus Spanplatten-Holz bestehende Tür vorhanden. Da die Wand, in welcher sich diese alte, von der Überschwemmung beschädigte Tür befand, abgerissen wurde, wurde die Schiebetür in dem Durchgang (zwischen dem Zimmer der Tochter und dem alten Schrankraum) eingesetzt, wo sich vorher keine Tür befunden hatte. Die Argumentation des Bf in der mündlichen Verhandlung war, dass man hier eine Schiebetür auf Grund der behindertengerechten Ausgestaltung des Kellergeschoßes vornehmen wollte. Das Gericht hat die Parteien in der mündlichen Verhandlung mit Recherchen über marktübliche Preise von Holz-Innentüren und deren Montage konfrontiert. Dazu wurde festgehalten, dass eine mittelpreisklassige Holztür zwischen 400 und 600 Euro liegt und man samt dem Einbau rund 1.000 Euro brutto dafür zahlt. Der Austausch einer Spanplatten Holztür zu einer Glas-Schiebetür mit dazugehörigen Trockenbau stellt eine Überausstattung anstatt einer Sanierung mit dem zum Leben Notwendigen dar.

Ad f) Elektroinstallation: Im Gutachten der Versicherungsgesellschaft wurde erwähnt, dass „*es möglich ist, dass ein höherer Aufwand notwendig war, aber auch eine über den Schaden hinausgehende Sanierung*." In der mündlichen Verhandlung wurde ausgeführt, dass diese Position nicht nur das Badezimmer, sondern mehrere Räume des Kellergeschoßes betroffen hätte. Vom Zeugen wurde dargestellt, dass beim Entkernen der vorhandenen Parkett-, Korkplatten- und Teppichböden die Wände im unteren Bereich derart in Mitleidenschaft gezogen worden sein könnten, dass auch Elektroinstallationen beschädigt worden sein könnten. Aus der Fotodokumentation sind die Wände der einzelnen Räume gut sichtbar. Diese sind zwar in einer solchen Weise beschädigt, dass diese neu verspachtelt und ausgemalt werden mussten, dass eine Elektroleitung, Steckdosen oder Schalter beschädigt gewesen sind, ist weder erkennbar noch wurde dies im Gutachten ausgeführt. Die Entkernung der Räume (Boden demontieren) wurde darüber hinaus durch die Firma ***FA10*** durchgeführt sowie auch das Abschleifen der Wände (siehe dazu die Rechnung der Firma ***FA10*** im Akt der damaligen Gattin des Bf in RV/2100581/2019). Diese Position der Rechnung betrifft somit in

erster Linie die Neugestaltung des Badezimmers. Gegenteiliges konnte nicht glaubhaft und logisch nachvollziehbar nachgewiesen werden.
Ad g) Rohinstallation: Dazu wurde vom Zeugen ausgeführt, dass diese Position seiner Erinnerung nach lediglich die Installationen im Badezimmer betraf, was dem Wortlaut gemäß der Rechnung logisch nachvollziehbar und glaubhaft ist. Nachdem hier nicht durch die Überschwemmung beschädigtes Badezimmermobiliar angeschlossen und installiert wurde, betraf diese Position keine Sanierungsmaßnahme.
Ad h) Montage: Der Bf gab an, dass es sich hier um gewisse Stemmarbeiten und Demontagearbeiten für das Badezimmer sowie auch für andere Räume des Kellergeschoßes handeln würde. Dass sich der Schwerpunkt der betreffenden Arbeiten jedoch ausschließlich auf das Badezimmer bezieht, lässt sich auch logisch nachvollziehbar begründen: Die Firma ***FA10*** hat die vollständige Entkernung des Kellergeschoßes vorgenommen (Einsichtnahme in den Akt zu RV/2100581/2019). Diese umfasste unter anderem auch die Entfernung des Fertigparkettbodens und der Holzrandleisten, sodass solche Arbeiten aus der Rechnung ***FA6*** nicht logisch nachvollziehbar anderen Räumen des Kellergeschoßes außer dem Badezimmer zugeordnet werden können. Da der Estrich und somit auch der darunterliegende Unterboden in den Räumen Weinkeller, Zimmer Sohn und Zimmer Tochter nicht entfernt wurden, ist nicht nachvollziehbar, welche konkreten Stemmarbeiten oder Demontagearbeiten in diesen Räumen tatsächlich durchgeführt worden sein sollen. Fest steht hingegen, dass der Fliesenboden samt Estrich sowie die Zwischenwand zwischen Badezimmer und Schrankraum entfernt wurden.
Die Arbeiten wie Rohinstallation, Druckprobe, Heizung entleeren und wieder befüllen, Badewanne und Dusche aufstellen, WC-Montage, einmaliges Montieren des Heizkörpers sowie Komplettierungsarbeiten betrafen jedenfalls nur das neue Badezimmer, stellen somit auch den weit überwiegenden Anteil dieser Unterposition dar und betrafen somit keine Sanierungsmaßnahmen auf Grund eines Überschwemmungsschadens.
Ad i) Fliesen Bad: Die Fliesen im Bad waren gemäß den bisherigen Ausführung nach nicht zu sanieren und hätten nicht auf Grund des beschwerdegegenständlichen Überschwemmungsschadens erneuert werden müssen. Ein Schaden am Unterboden konnte ebenso wenig wie ein Schaden am Fliesenboden logisch nachvollziehbar nachgewiesen werden, somit betraf diese Position der Rechnung keine Sanierungsmaßnahme.
Ad j) Fliesen Vorraum: Diese Position betrifft die Fliesen in den Räumen Weinkeller, Zimmer Sohn und Zimmer Tochter. Diese Böden waren in allen drei Räumen durch die Überschwemmung beschädigt und daher zu sanieren. Weder der Estrich noch der gesamte Unterboden wurden – trotz der Ausführungen hinsichtlich der Beschädigung – saniert.
Ad k) Malerarbeiten: Die Wände waren durch die Überschwemmung kausal beschädigt, dies konnte anhand der Fotodokumentation und den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung nachgewiesen werden. Auch wurde eine notwendige Malerarbeit im Gutachten angeführt. Die Malerarbeiten betrafen das gesamte Kellergeschoß, ausgenommen Pelletsraum. Logisch nachvollziehbar wurde ausgeführt, dass man diesen nicht neu ausmalen müsste, wenn darin

lediglich Pellets gelagert werden und man die Wände ja ohnedies nicht sieht.
Ad l) Elektro: Hier wurden Leitungen, welche vom Boden hinauf in die Wände führen, Unterputz verlegt. Diese Position betrifft in erster Linie die Verlegung der neuen Fußbodenheizungsleitungen und somit keine Sanierungsmaßnahme nach einem Überschwemmungsschaden. Elektroleitungen wurden nicht nachweislich durch die Überschwemmung beschädigt.
Ad m) Türen: Diese Position betrifft die neue einbruchssichere Außentür aus Stahl und Glas zwischen den Räumen Weinkeller und Vorraum/Gang. Auch hier kann das zu Punkt *e)* ausgeführte herangezogen werden: Das Gericht hat die Parteien in der mündlichen Verhandlung mit Recherchen über marktübliche Preise von Holz-Innentüren und deren Montage (iHv rund 1.000 Euro brutto) konfrontiert. Der Austausch einer Spanplatten-Holztür zu einer einbruchssicheren Außentür aus Stahl und Glas stellt eine Überausstattung anstatt einer Sanierung dar. Weder Material noch Qualität der neuen Tür war vergleichbar mit der alten Tür.
Ad n) Kellerraum: Diese Position betrifft die Neugestaltung des Weinkellerraumes. Hier wurden Weinregale durch Trockenplattenbauweise neu gestaltet, Elektroinstallationen dazu vorgenommen (laut Aufwand und Planung) und die Wände dementsprechend saniert nach Aufwand und Planung.

Tatsächlich nachgewiesene Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Rechnung ***FA6*** stellen die Fliesen Vorraum iHv 4.440,07 Euro netto (Weinkeller, Zimmer Sohn, Zimmer Tochter), die Malerarbeiten iHv 2.227,25 Euro netto sowie der Tausch der beiden Türen – diese jedoch bloß im Wert von 1.000,00 Euro brutto – dar.

Ad 8) und 9) Aus den Rechnungen der Firma ***FA7*** vom 18.09.2015 und 26.09.2015 erschließt sich, dass der Bf einen Receiver, Plattenspieler, Boxen und Kabel für insgesamt 1.414,80,00 Euro (brutto) sowie einen CD-Player um 199,99 Euro (brutto) gekauft hat. Hier wurde bereits im Vorlageantrag vom 18.05.2018 von der Bf-Seite eingeräumt, dass es sich (insbesondere hinsichtlich der Rechnung zu Punkt 8) um ein „*Luxusgut*“ handelt und wohl nicht als agB abzugsfähig ist. Es handelt sich hier um elektronische Unterhaltungsmedien. Auch der CD-Player stellt ein solches elektronisches Unterhaltungsmedium dar. Darüber hinaus konnte nicht glaubwürdig nachgewiesen werden, dass diese Produkte der Unterhaltungselektronik schadenskausal durch die Überschwemmung betroffen waren. Den Aussagen in der mündlichen Verhandlung, dass „*man im ersten Moment rette, was man kann*“ und daher möglicherweise die Musikanlage deshalb nach oben gestellt hätte, kann nicht gefolgt werden. Der CD-Ständer ist laut Fotodokumentation noch stehend am Boden (im Wasser) vorzufinden (OZ 48), die Kabel der Antenne der Musikanlage sind mit einem Klebeband am Regal befestigt wie in OZ 66 Beilage 14 (Versicherungsgutachten) ersichtlich. Es ist nicht glaubwürdig und logisch nachvollziehbar, dass dies erst direkt am Tag des Schadens vorgenommen worden ist.

Ad 10) Aus der Rechnung der Firma ***FA8*** vom 18.09.2015 erschließt sich, dass der Bf Möbel wie Kommoden, Kasten, Ohrensessel etc um 2.222,93 Euro (brutto) gekauft hat. Der Nachweis, warum der Bf einen Betrag iHv 2.608,93 geltend gemacht hat, konnte auch in der mündlichen Verhandlung vom Bf nicht erbracht werden. Die Holzmöbel aus dem Zimmer des Sohnes bzw im Gang sowie auch Sofas waren schadenskausal durch die Überschwemmung betroffen und daher zu sanieren. Nachgewiesen ist der Betrag iHv 2.222,93 Euro.

Ad 11) Aus der Rechnung der Firma ***FA4*** vom 08.09.2015 erschließt sich, dass der Bf ein Möbelstück für 200,00 Euro (brutto) gekauft hat. Um welches Möbelstück es sich dabei genau handelt (Kommode oder Regal), konnte weder durch Recherche herausgefunden werden, noch konnte sich der Bf daran erinnern, welches Möbelstück diese Rechnung betrifft. Glaubhaft dargestellt werden konnte jedenfalls, dass ebenso ein Möbelstück, welches durch die Überschwemmung beschädigt wurde, ersetzt wurde. Der Zahlungsnachweis konnte durch die Quittung erbracht werden.

Ad 12) Aus der Stromverbrauchsbestätigung der Firma ***FA10*** Trockung & Sanierung erschließt sich, dass der Bf für den Zeitraum 27.05.2015 bis 02.07.2015 einen Stromverbrauch von 3.997,94 kWh hatte. Diese Bestätigung war zwar auf dem Briefpapier der Firma ausgestellt, jedoch war auf dieser Bestätigung weder ein Datum noch eine Unterschrift vermerkt. Der Zahlungsnachweis des zusätzlichen Stromverbrauchs wurde durch den Auszug des Kontos erbracht, auf welchem der Betrag der ***FA9*** iHv 332,30 Euro ersichtlich war. Glaubhaft wurde der zusätzliche Stromverbrauch in der mündlichen Verhandlung dargestellt, indem vom Bf ausgeführt wurde, dass von der Firma ***FA10*** Trocknungsgeräte angemietet wurden, welche zur Trocknung notwendig gewesen sind und ein übermäßig erhöhter Stromverbrauch notwendig war.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. (Abänderung)

Im gegenständlichen Verfahren war die Rechtsfrage zu klären, ob und in welcher Höhe die vom Bf beantragten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung iSd § 34 Abs 1 bis 5 EStG 1988 anzuerkennen sind.

§ 34 EStG 1988 in der im Beschwerdezeitraum anzuwendenden Fassung BGBl I Nr 112/2012 lautet auszugsweise wie folgt:
„(1) Bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2) eines unbeschränkt Steuerpflichtigen sind nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Die Belastung muß folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Sie muß außergewöhnlich sein (Abs. 2).
2. Sie muß zwangsläufig erwachsen (Abs. 3).

3. Sie muß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Abs. 4). Die Belastung darf weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben sein.
(2) Die Belastung ist außergewöhnlich, soweit sie höher ist als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse erwächst.
(3) Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.
(4) Die Belastung beeinträchtigt wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soweit sie einen vom Steuerpflichtigen von seinem Einkommen (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5) vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt. […]
(6) Folgende Aufwendungen können ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes abgezogen werden:
– Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden im Ausmaß der erforderlichen Ersatzbeschaffungskosten.

– […]"

Die außergewöhnliche Belastung dient der Berücksichtigung von Aufwendungen der privaten Lebensführung, die das Einkommen eines Kalenderjahres belasten, bei der Erstellung des auf durchschnittliche Verhältnisse angelegten Einkommensteuertarifs aber unberücksichtigt bleiben (vgl VwGH 04.03.1986, 85/14/0149). Es können nur Aufwendungen abgezogen werden, die das Einkommen des Steuerpflichtigen überverhältnismäßig belasten, dh die außergewöhnlich sind (§ 34 Abs 2 EStG 1988). Die Ausgaben müssen, weil sie zu Lasten der Allgemeinheit gehen, zwangsläufig erwachsen (§ 34 Abs 3 EStG 1988).

Nach der Rechtsprechung des VwGH hat der Steuerpflichtige, der eine abgabenrechtliche Begünstigung in Anspruch nimmt, selbst einwandfrei und „unter Ausschluss jeden Zweifels" das Vorliegen der Umstände darzulegen, auf die die Begünstigung gestützt werden kann, wobei die Gründe im Einzelnen anzuführen sind (VwGH 10.08.2005, 2001/13/0191).

Die Aufwendungen müssen mit einem endgültigen Verbrauch, Verschleiß oder sonstigen Wertverzehr verbunden sein (VwGH 29.07.2010, 2010/15/0003). Voraussetzung ist, dass sowohl die Vermögenseinbuße selbst als auch die Ausgaben für die Wiederbeschaffung zwangsläufig erwachsen (VwGH 21.10.1980, 2965/80).
Ihnen stehen die Ausgaben gegenüber, die nicht zu einer Vermögensminderung, sondern zu einer bloßen Vermögensumschichtung führen und die deshalb nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden (vgl *Hofstätter/Reichel*, § 34 EStG 1988 Tz 3 und das hg Erkenntnis VwGH 22.10.1996, 92/14/0172). Aufwendungen für den Erwerb von Wirtschaftsgütern stellen dann keine außergewöhnliche Belastung dar, wenn durch sie ein entsprechender Gegenwert erlangt wird, wenn somit bloß eine Vermögensumschichtung und keine Vermögensminderung

eintritt (sog Gegenwerttheorie, vgl VwGH 10.09.1998, 96/15/0152, VwGH 04.03.2009, 2008/15/0292, VwGH 07.09.2022, Ra 2021/13/0157).

Die zuvor angeführte Gegenwerttheorie kommt nicht zum Tragen, wenn durch Aufwendungen kein am Verkehrswert zu messender Gegenwert geschaffen wird. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Wirtschaftsgüter angeschafft werden, die infolge Verwendbarkeit für nur bestimmte individuelle Personen oder wegen ihrer spezifisch nur für Behinderte geeigneten Beschaffenheit (zB Rollstühle) keinen oder nur einen sehr eingeschränkten allgemeinen Verkehrswert haben (VwGH 22.10.1996, 92/14/0172). Ebenso kann von der Schaffung eines Gegenwerts (Vermögensumschichtung) nicht gesprochen werden, wenn realistischerweise davon ausgegangen werden kann, dass behinderungsbedingte Aufwendungen für die Einrichtung oder für die Ausgestaltung eines Gebäudes (einer Wohnung) bei einer unterstellten Verwertung dieses Gebäudes (dieser Wohnung) nicht abgegolten werden und somit verlorener Aufwand vorliegt (*Jakom/Payerl*, EStG[19], § 25 und § 34, Rz 90).

Ein „Aufwand“ liegt nur insoweit vor, als er vom Steuerpflichtigen aus Eigenem getragen wird, und zwar endgültig (VwGH 09.09.2004, 2001/15/0181). Eine außergewöhnliche Belastung kann nur der Steuerpflichtige geltend machen, der die Ausgabe getätigt hat. Dies gilt auch unter (Ehe)Partnern iSd § 106 Abs 3 EStG 1988.

Unstrittigerweise liegt im gegenständlichen Fall kein Katastrophenschaden vor, weil ein örtlich begrenzter Starkregen, der nur bei der Beschwerdeführerin selbst und nicht auch bei in der Nachbarschaft gelegenen Häusern zu einer Überschwemmung des Kellers über ein Kellerfenster führt, keinen Katastrophenschaden iSd § 34 Abs 6 EStG 1988 darstellt. Ein Katastrophenschaden liegt insbesondere bei Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden vor.

Wie im Sachverhalt bereits festgestellt, wurde von der Versicherung ein Anteil von 10,82% der gesamten Kosten ersetzt. Da dieser Entschädigungsbetrag nicht für einzelne Rechnungen explizit zugesprochen wurde, werden nun jene Beträge, welche als außergewöhnliche Belastungen Berücksichtigung finden, um den Anteil der Versicherungsentschädigung gekürzt.

Zu den einzelnen von der Beschwerdeführerin als außergewöhnliche Belastungen beantragten Aufwendungen ist Folgendes festzustellen:

Ad 1) ***FA1*** – defekte Heizungspumpe (321,46 Euro)

Die Instandsetzung der Pumpe für die Pelletsheizung war von den Wiederherstellungskosten erfasst, da ein kausaler Schaden durch die Überschwemmung vorlag. Es war festzustellen, dass dieser Betrag iHv 321,46 Euro endgültig aus dem eigenen Vermögen des Bf getragen wurde. Es war dementsprechend vom Gesamtbetrag von 321,46 Euro ein Betrag von 34,78 Euro (10,82%

aliquote Versicherungsentschädigung) abzuziehen und somit 286,68 Euro als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen.

Ad 2) ***FA2*** – Drainagen reinigen, Stützmauer errichten (17.006,40 Euro)

Die Zahlung dieser Rechnung wird durch handschriftliche Vermerke auf dieser Rechnung nachgewiesen. Es war festzustellen, dass ein Betrag iHv 722,00 Euro netto, somit 866,40 Euro brutto für die Sanierung und Reinigung der Drainagen nach der Überschwemmung verrechnet wurden.
Der Restbetrag iHv 13.450,00 Euro netto, somit 16.140,00 Euro brutto, wurde für die Arbeiten und Herstellung einer Stützmauer verrechnet.
Die Errichtung der Stützmauer stellte keine unmittelbare Trocknungs- oder Reparaturmaßnahme dar. Sie diente vielmehr der dauerhaften baulichen Sicherung des Grundstücksbereichs neben dem Haus und sollte dazu beitragen, die Auswirkungen künftiger Überschwemmungsereignisse zu reduzieren. Vor dem Schadensereignis bestand an dieser Stelle keine entsprechende Stützmauer. Es handelt sich daher nicht um die Reparatur oder Wiederherstellung einer durch die Überschwemmung beschädigten Mauer, sondern um die Errichtung einer neuen baulichen Anlage mit zusätzlicher Schutzfunktion. Solche Vorsorgekosten, somit Aufwendungen, um in Zukunft Schäden möglichst gering zu halten oder gänzlich zu vermeiden, fallen nicht unter § 34 EStG 1988. Vorsorgekosten führen grundsätzlich auch nach den allgemeinen Regeln des § 34 EStG 1988 zu keiner Steuerermäßigung, weil sie in der Regel nur zu einer Vermögensumschichtung führen (*Hofstätter/Reichel*, Die Einkommensteuer, III, § 34 Abs 6 bis 8 EStG 1988, Tz 2). In mehreren Erkenntnissen jeweils zu Errichtungskosten für eine Stützmauer wurde vom Verwaltungsgerichtshof das Vorliegen einer außergewöhnlichen Belastung mit der Begründung verneint, dass die in § 34 Abs 2 EStG 1988 normierte Voraussetzung nicht gegeben ist (VwGH 30.04.1984, 82/14/0312, VwGH 03.10.1990, 89/13/0152). Die Vorsorge gegen Schäden sei nicht als Aufwendung, sondern als eine Form der Vermögensumschichtung zu qualifizieren, weil das Grundstück eine Werterhöhung erfährt (so zB VwGH 23.05.2007, 2006/13/0081, Sanierung einer Stützmauer; VwGH 27.05.2003, 99/14/0001, präventive Sanierung; auch *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG[20], § 34 Tz 78). Daher waren die Kosten einer – wenn auch – notwendigen Errichtung einer Stützmauer zur Vorsorge keine außergewöhnliche Belastung iSd § 34 EStG 1988.
Es war dementsprechend vom anzuerkennenden Gesamtbetrag von 866,40 ein Betrag von 93,74 Euro (10,82% aliquote Versicherungsentschädigung) abzuziehen und somit 772,66 Euro als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

Ad 3) ***FA3*** – Tisch, Kredenz, Tür (2.870,00 Euro)

Es war festzustellen, dass der Bf zwar einen Betrag iHv 2.940,00 Euro geltend gemacht hat, die Rechnung jedoch lediglich einen Betrag iHv 2.870,00 Euro ausweist. Hier wurde antikes Mobiliar angeschafft, welches nicht vorhanden und daher durch die Überschwemmung auch

nicht beschädigt werden konnte. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auch der Verwaltungsgerichtshof unterstellt, dass Aufwendungen nur dann zwangsläufig erwachsen, wenn dem Steuerpflichtigen die weitere Lebensführung ohne Wiederbeschaffung des zerstörten Wirtschaftsgutes nicht zuzumuten ist (vgl VwGH 05.06.2003, 99/15/0111; VwGH 12.09.1989, 88/14/0164). Nur die Reparatur, Sanierung und Wiederbeschaffung von (existenz-)notwendigen Wirtschaftsgütern ist steuerlich berücksichtigungsfähig und stellt somit eine außergewöhnliche Belastung dar.
Der Betrag von 2.870,00 war daher nicht als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen.

Ad 4) ***FA4*** – TV-Element und Regal (648,00 Euro)

Laut Versicherungsgutachten war auch Inventar beschädigt (siehe Gutachten, Seite 2: *[…] 4 St. Couch, Bettwäsche, Perserteppiche Größe 350/400 cm, 200/300 cm, Schrank 120/60 cm, Regal Größe 100/50/200 cm […])*. Mit der Rechnung der Firma ***FA4*** wurde ein Betrag iHv 648,00 Euro brutto für zwei Möbelstücke verrechnet, welche auf Grund der Überschwemmung beschädigt und ersetzt wurden. Es war dementsprechend vom Gesamtbetrag von 648,00 ein Betrag von 70,11 Euro (10,82% aliquote Versicherungsentschädigung) abzuziehen und somit 577,89 Euro als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen.

Ad 5) ***FA5*** – Sicherungstausch (50,40 Euro)

Es liegt ein kausaler Schaden vor und ein Zahlungsnachweis für die Rechnung des Sicherungstausches wurde erbracht. Es war dementsprechend vom Gesamtbetrag von 50,40 Euro ein Betrag von 5,45 Euro (10,82% aliquote Versicherungsentschädigung) abzuziehen und somit 44,95 Euro als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen.

Ad 6) ***FA1*** – Rückschlagventil tauschen (443,74 Euro)

Hinsichtlich dieses Aufwandes konnte festgestellt werden, dass der Montage- und Arbeitsbericht mit 12.05.2015 datiert war, der Überschwemmungsschaden jedoch erst mit 20.05.2015 eingetreten ist. Diese Rechnung wurde eingereicht, obwohl der darin verrechnete Tausch des Rückschlagventils lediglich aus dem zeitlichen Nahebereich stammt und nicht schadenskausal entstanden ist, weshalb der Aufwand nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen war.

Ad 7) ***FA6*** – Sanierung Überschwemmungsschaden (82.446,51 Euro)

Hinsichtlich dieses Aufwandes konnte festgestellt werden, dass diese Rechnung der Versicherung nicht in Höhe des Betrages der Schlussrechnung vorgelegt wurde, sondern lediglich ein Anbot iHv 16.200,00 Euro.
Die Zahlungen der Rechnung wurden durch Kontoauszüge nachgewiesen. Der Rechnungsbetrag belief sich auf 89.807,23 Euro brutto. Es war festzustellen, dass eine weit umfassendere, über den kausalen Wasserschaden hinausgehende Sanierung (bzw

Neuerrichtung) eines Badezimmers sowie weiterer Räumlichkeiten im Kellergeschoß durchgeführt wurde und dies eine Überausstattung darstellt. Diese betraf insbesondere nicht die Reparatur, Sanierung und Wiederbeschaffung von (existenz-)notwendigen Wirtschaftsgütern, welche steuerlich berücksichtigungsfähig sind. Der überwiegende Teil dieser Kosten betrifft die Montage, Stemmarbeiten, Installationen, Elektroinstallationen etc für das Badezimmer sowie die Unterbodensanierung inklusive neuer Fußbodenheizung, die Fliesen und deren Verlegung im Badezimmer. Ein Schaden durch die Überschwemmung an den vorhandenen Fliesen bzw am Unterbodenaufbau konnte nicht glaubwürdig nachgewiesen werden. Viele, in der Rechnung aufgezählte Unterpunkte betrafen gänzliche Neuanschaffungen anstatt einer Sanierung, welche eine Vermögensumschichtung und Werterhöhung nach sich ziehen.

Hinsichtlich der Ausführungen zu einer behindertengerechten und barrierefreien Ausgestaltung bleibt hier noch festzuhalten:
Gem § 35 EStG 1988 „*hat der Steuerpflichtige außergewöhnliche Belastungen*
- durch eine eigene körperliche oder geistige Behinderung,
- bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag durch eine Behinderung des (Ehe-)Partners (§ 106 Abs. 3),
- ohne Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag durch eine Behinderung des (Ehe-)Partners, wenn er mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt und der (Ehe-)Partner Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 4 Z 1 von höchstens 7 411 Euro (gemäß BGBl II Nr. 260/2026 für 2027: 7.579 Euro) jährlich erzielt,
- durch eine Behinderung eines Kindes (§ 106 Abs. 1 und 2), für das keine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird,

und erhält weder der Steuerpflichtige noch sein (Ehe-)Partner noch sein Kind eine pflegebedingte Geldleistung (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage), so steht ihm jeweils ein Freibetrag (Abs. 3) zu.“

Die im Kellergeschoß durchgeführten Sanierungsmaßnahmen waren weder ihrer Art noch ihrer Ausführung nach geeignet, einer Überprüfung hinsichtlich einer behindertengerechten und barrierefreien Gestaltung standzuhalten. Darüber hinaus betrafen diese Maßnahmen keine Person, die zum Kreis der in § 35 EStG 1988 ausdrücklich genannten Personen zählt. Ergänzend ist festzuhalten, dass die damalige „*Schwiegertochter in spe*“ zu keinem Zeitpunkt an der Adresse des Bf gemeldet war.

Als außergewöhnliche Belastungen können ausschließlich jene Aufwendungen berücksichtigt werden, die infolge der Sanierung zwingend erforderlich waren und der adäquaten Ersatzbeschaffung lebensnotwendiger Gegenstände dienten.

Aus der Rechnung ***FA6*** sind daher nur teilweise Kosten aus einzelnen Unterpositionen als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Diese Kosten betreffen die Fliesen für die Räume Weinkeller, Zimmer Sohn und Zimmer Tochter iHv 4.440,07 Euro netto, die Malerarbeiten im gesamten Kellergeschoß iHv 2.227,25 Euro netto sowie die Sanierung von zwei Türen. Da hier zwei sehr hochwertige Türen angeschafft wurden, welche beide eine andere Qualität und Material aufwiesen, wurden die Kosten dieser beiden Türen nicht mit dem Betrag laut Rechnung, da diese eine enorme Werterhöhung und somit eine Vermögensumschichtung darstellen, sondern wie in der Verhandlung besprochen mit einem Betrag von je 1.000,00 Euro brutto als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Nach Abzug (lt Rechnung und vom Nettobetrag) des 5% Rabattes (416,70 Euro) und des 2% Sondernachlasses (166,68 Euro) ergibt dies einen Nettobetrag von 7.750,61 Euro. Durch Hinzurechnung der Umsatzsteuer von 20% ergibt dies einen berücksichtigbaren Bruttobetrag von 9.300,73 Euro. Es war dementsprechend aus der Rechnung ***FA6*** vom Gesamtbetrag von 9.300,73 Euro brutto ein Betrag von 1.006,34 Euro (10,82% aliquote Versicherungsentschädigung) abzuziehen und somit 8.294,39 Euro als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen.

Ad 8) und 9) ***FA7*** – Receiver, Plattenspieler, Boxen (1.414,80 Euro) und CD-Player (199,99 Euro)

Im Vorlageantrag vom 18.05.2018 wurde von der Bf-Seite eingeräumt, dass es sich (insbesondere bei der Rechnung zu Punkt 8) wohl um ein „*Luxusgut*“ handelt und diese Kosten daher nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind.
Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass nur Kosten der Beseitigung des Schadens, Kosten für Reparatur und Sanierung beschädigter Gegenstände und Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind. Derartige Kosten sind dann abzugsfähig, wenn diese Sachen für die "übliche Lebensführung" benötigt werden (vgl *Wiesner/Grabner/Wanke*, EStG 1988, § 34 Anm. 46 d und 46e). Nicht absetzbar sind somit Kosten für die Ersatzbeschaffung von Gütern, die für die übliche Lebensführung nicht notwendig sind bzw einem gehobenen Bedarf dienen (insbesondere "*Luxusgüter*").
Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass aus der Fotodokumentation ersichtlich war, dass eine Musikanlage vorhanden war, diese jedoch erhöht auf Regalen platziert war, daher schadenskausal nicht durch die Überschwemmung betroffen war, und darüber hinaus, dass es sich um ein „*Luxusgut*“ handelt. Der Nachweis, dass die Überschwemmung kausal für eine Beschädigung an diesen elektronischen Unterhaltungsmedien gewesen ist, konnte nicht erbracht werden. Auch im Gutachten wurden diese Gegenstände nicht als beschädigt angeführt und dokumentiert. Die Produkte der Unterhaltungselektronik aus den Punkten 8 und 9 werden somit nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt.

Ad 10) ***FA8*** – diverse Möbel (Kommode, Bett, Matratze, Sofasessel, etc) (2.608,93 Euro)

Hinsichtlich dieses Aufwandes konnte festgestellt werden, dass diese Rechnung iHv 2.222,93 Euro brutto (und nicht wie in der Aufstellung geltend gemacht mit 2.608,93 Euro) betrug. Es konnte festgestellt werden, dass Mobiliar (vorwiegend aus Holz) sowie mehrere Sofas durch die Überschwemmung beschädigt wurden. Dieses Mobiliar musste saniert bzw ersetzt werden. Es war dementsprechend vom Gesamtbetrag von 2.222,93 Euro (brutto) ein Betrag von 240,52 Euro (10,82% aliquote Versicherungsentschädigung) abzuziehen und somit 1.982,41 Euro als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen.

Ad 11) ***FA4*** – Ed.Alkatif modern schach matt (200,00 Euro)

Die Zahlung dieser Rechnung konnte durch die Quittung nachgewiesen werden. Es war festzustellen, dass ein Betrag iHv 200,00 Euro brutto für das Möbelstück verrechnet wurde, welches auf Grund der Überschwemmung beschädigt und ersetzt wurde. Es war dementsprechend vom Gesamtbetrag von 200,00 Euro (brutto) ein Betrag von 21,64 Euro (10,82% aliquote Versicherungsentschädigung) abzuziehen und somit 178,36 Euro als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen.

Ad 12) ***FA9*** – Sonder-Stromkosten für Haustrocknung (332,30 Euro)

Die Zahlung wird durch einen Kontoauszug nachgewiesen und hinsichtlich des zusätzlichen Stromverbrauches liegt dem Gericht eine Verbrauchsbestätigung der Firma ***FA10*** vor. Es war festzustellen, dass ein Betrag iHv 332,30 Euro brutto für den zusätzlichen Strom für die Haustrocknung nach der Überschwemmung verrechnet wurde. Es war dementsprechend vom Gesamtbetrag von 332,30 ein Betrag von 35,95 Euro (10,82% aliquote Versicherungsentschädigung) abzuziehen und somit 296,35 Euro als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen.

In Summe waren somit die folgenden Beträge nach Abzug der aliquoten Versicherungsentschädigung von 10,82 % als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen:

Rechnung	**Betrag**
Ad 1) ***FA1***, Heizungspumpentausch	286,68
Ad 2) ***FA2*** – Reinigung der Drainagen	772,66
Ad 4) ***FA4*** – TV-Element und Regal	577,89
Ad 5) ***FA5*** – Sicherungstausch	44,95
Ad 7) ***FA6*** – Malerkosten, Fliesen für Weinkeller, Zimmer Sohn, Zimmer Tochter, Kosten für zwei Türen iHv 1.000,00/Tür	8.294,39
Ad 10) ***FA8*** – diverse Möbel	1.982,41

Ad 11) ***FA4*** – Holzmöbelstück	178,36
Ad 12) ***FA9*** – Stromkosten Haustrocknung	296,35
Gesamt	**12.433,69**

Festzuhalten ist, dass diese Kosten als außergewöhnliche Belastung unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes anerkannt werden.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Der gegenständliche Fall war vorwiegend auf der Sachverhaltsebene zu beurteilen. Im Übrigen wurde die vorliegende Entscheidung anhand der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung gelöst. Die Voraussetzungen für die Revisionszulassung sind demnach nicht erfüllt.

Graz, am 23. Oktober 2026